Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 266.

Montag den 21. November 1870.

Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Handelsministerium und das königlich ungarische Ministerium für Landwirthschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien verlängert:

Am 2. September 1870.

1. Das dem Ferdinand Fleischmann auf die Erfindung einer Maschine zum Einziehen oder Glätten unrunder Gegenstände aus Eisen, Bessemer- oder sonstigem Metallbleche unterm 31. August 1869 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

2. Das dem Julius Oury auf die Erfindung eines verbesserten Gas- und Flüssigkeitsmessers, welcher gleichzeitig als bewegende Kraft benützt werden kann, unterm 14. August 1869 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

3. Das dem Albert Fleckner auf die Erfindung keilförmig gebauter Oefen zum Brennen von Ziegeln, Kalk, Cement und Thonwaaren, genannt „Keilöfen" unterm 4. September 1869 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 5. September 1870.

4. Das dem Giuseppe Bossi auf die Erfindung einer eigenthümlichen rapportirenden Druckmaschine für Tücher mit mehreren Farben unterm 19. August 1865 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des sechsten Jahres.

5. Das dem Johann Martin Köhler auf eine Verbesserung der Schlagwerke unterm 21. August 1866 ertheilte, seither an Robert Theurer & Sohn übertragene ausschließende Privilegium, auf die Dauer des fünften Jahres.

6. Das dem Franz Schmid auf die Erfindung von Tapeten zur Verbreitung von Adressen, Ankündigungen und Abbildungen aller Art unterm 19. August 1869 ertheilte ausschließende Privilegium, von welchem die Hälfte seither an Theresia Schmid übertragen worden ist, auf die Dauer des zweiten Jahres.

7. Das dem Charles Alonzo King auf die Erfindung von Verbesserungen an Revolvern unterm 27. October 1869 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

8. Das dem Leopold Köppel auf eine Verbesserung des privilegirten Notizen-Pharus unterm 21. August 1866 ertheilte, seither an Joseph Seewald und Anna Maria Köppel zu gleichen Theilen übertragene ausschließende Privilegium, auf die Dauer des fünften Jahres.

9. Das dem Sylvanus Frederick van Choate auf eine Verbesserung an den Hinterladungsgewehren unterm 14. August 1869 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

10. Das dem Johann Anders auf die Erfindung eines Spreng-Präparates unter dem Namen „Hatometallikos," unterm 11. August 1869 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

11. Das dem Ernst Sebesta auf die Erfindung einer selbstthätigen Verschluß-Vorrichtung beim Zerplatzen des Wasserstandglases an Dampfkesseln unterm 22. August 1869 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

12. Das dem Jakob Grünbaum auf Verbesserungen bei der Erzeugung von Revolvern unterm 12. August 1865 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des sechsten Jahres.

(451—1) Nr. 1924.

Concurs-Ausschreibung.

Zur Besetzung der bei dem hiesigen Landesgerichte in Laibach in Erledigung gekommenen Staatsanwaltsstelle mit dem Range eines Landesgerichtsrathes, dem systemmäßigen Gehalte und dem graduellen Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe wird der Concurs ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche mit Nachweisung der Kenntniß der slovenischen Sprache im vorgeschriebenen Dienstwege bis

2. December 1870

bei der k. k. Oberstaatsanwaltschaft in Graz zu überreichen und zugleich den Grad einer allfälligen Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem Beamten der Gerichte oder Staatsanwaltschaften im Sprengel des k. k. Oberlandesgerichtes anzugeben.

K. k. Oberstaatsanwaltschaft Graz, am 17ten November 1870.

---

(450) Nr. 11474.

Kundmachung.

Mit 1. December l. J. wird in Gorenjavas bei Pölland ein k. k. Postamt in Wirksamkeit treten, welches mit Bischoflack durch eine tägliche Botenfahrt verbunden sein wird.

Triest, am 16. November 1870.

Von der k. k. küstenl. krain. Postdirection.

---

(1) Nr. 998.

Kundmachung

Bei dem k. k. Landesgerichte in Laibach ist eine systemisirte Rathsstelle mit dem Jahresgehalte von 2000 fl. und eventuell von 1800 fl. oder von 1600 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle, zu deren Erlangung insbesondere auch die Kenntniß der krainischen (slovenischen) Sprache in Wort und Schrift erforderlich ist, wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis zum

10. December 1870

bei dem gefertigten Präsidium im vorschriftmäßigen Wege überreichen

Laibach, am 20. November 1870.

K. k. Landesgerichts-Präsidium.

---

(452) Nr. 7510.

Verzehrungssteuer-Pacht-Versteigerung.

Von der k. k. Finanzdirection in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostausschanke, dann von den Viehschlachtungen und vom Fleischverschleiße im Umfange der Ortsgemeinde Weißenstein, dann der Catastralgemeinden Kellerberg, Markt Paternion und Rübland des Steuerbezirkes Paternion im politischen Bezirke Villach auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. Blatt Nr. 55) auf die Dauer des Jahres 1871, und beim Vorbehalte der stillschweigenden Erneuerung auch der Jahre 1872 und 1873, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am

24. November 1870

bei der k. k. Finanzdirection in Klagenfurt um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkte auch die allfälligen, mit der Stempelmarke pr. 50 kr. versehenen und mit dem Vadium belegten schriftlichen Offerte daselbst zu überreichen sind.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dermaligen 20% außerordentlichen Zuschlages zu derselben mit 1444 fl. (sage Eintausend vierhundert vierzig und vier Gulden) bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeindezuschläge, sobald ihm dieselben bekannt gegeben werden, verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden runden Betrag von 156 fl. (sage Einhundert vierzig fünf Gulden) österreichischer Währung in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Vadium der Licitations-Commission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben oder sich mit der cassaämtlichen Quittung über den Erlag dieses Vadiums auszuweisen. Nach beendigter Licitation wird blos der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre Vadien zurückgestellt.

Die übrigen Licitationsbedingungen können bei dem Finanzwachcommissär in Villach und bei dieser Finanzdirection eingesehen werden.

Klagenfurt, am 10. November 1870.

Von der k. k. Finanz-Direction.

(449—3) Nr. 7503.

Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Direction für Kärnten wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Pachtung des Mauth-Ertrages an den Mauth-Stationen Velden mit dem Fiscalpreise von 2592 fl. und Pontafel mit dem Fiscalpreise von 4501 fl. für die Zeit vom 1. Jänner 1871 bis Ende December 1871 oder auch für die weitern zwei Sonnenjahre 1872 und 1873 am 24. November 1870 um 11 Uhr Vormittags bei der k. k. Finanz-Direction in Klagenfurt einer neuerlichen Versteigerung unter den in der Kundmachung dieser k. k. Finanz-Direction vom 14. October 1870, Z. 6821 (eingeschaltet in das Amtsblatt der Klagenfurter-Zeitung Nr. 238 vom 19. October 1870) festgesetzten Bestimmungen unterzogen werden wird, wobei sowohl mündliche als schriftliche Offerte auch unter dem Ausrufspreise zugelassen werden.

Die allfälligen schriftlichen Offerten sind jedoch längstens bis

24. November 1870,

um 11 Uhr Vormittags, als dem Zeitpunkte des Beginnes der mündlichen Versteigerung, bei der k. k. Finanz-Direction in Klagenfurt einzubringen, indem später eingelangte Offerte nicht mehr berücksichtiget werden würden.

Die Pachtbedingnisse können bei dieser k. k. Finanz-Direction eingesehen werden.

Klagenfurt, am 10. November 1870.

K. k. Finanz-Direction.

(432—2) Nr. 10612.

Kundmachung.

In Bezug auf die regelmäßige Stellung des Jahres 1871, zu welcher die in den Jahren 1851, 1850 und 1849 gebornen Jünglinge aufgerufen werden, wird kundgemacht:

1. Jeder Stellungspflichtige der zum Erscheinen bei der bevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichteten Altersclassen hat sich bei Vermeidung der Folgen des § 42 W.-G.

im Monate December l. J.

im magistratlichen Expedite in den gewöhnlichen Amtsstunden mündlich oder schriftlich zur Verzeichnung zu melden.

2. Die nicht hieher zuständigen Stellungspflichtigen aus den obbezeichneten Altersclassen haben zur Verzeichnung ihre Legitimations- oder Reiseurkunden beizubringen.

3. Sind Stellungspflichtige aus ihrem Heimats- oder Aufenthaltsorte zeitlich abwesend und hiedurch oder durch Krankheit nicht in der Lage, sich mündlich oder schriftlich anzumelden, so kann dies durch ihre Eltern, Vormünder oder sonst einen Bevollmächtigten geschehen.

4. Unterstützungsbedürftige Angehörige oder deren Bevollmächtigte, welche die zeitliche Befreiung Stellungspflichtige, oder letztere, wenn sie die Begünstigung rücksichtlich ihrer Enthebung an der Präsenzdienstpflicht anstreben, sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse zur Zeit der Verzeichnung nachzuweisen.

5. Die Pflicht zur Anmeldung, so wie überhaupt die aus dem Wehrgesetze entspringenden Pflichten werden durch den Mangel der Kenntniß dieser Aufforderung oder durch Unkenntniß der aus dem Wehrgesetze hervorgehenden Obliegenheiten nicht beirrt.

Der vorbezogene § 42 W.-G. lautet.

Jeder Stellungspflichtige, der zum Erscheinen bei der nächstbevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichteten Altersklassen hat sich im Monate December des vorangehenden Jahres bei dem Gemeinderathe seines Heimats- oder Aufenthaltsortes zur Verzeichnung schriftlich oder mündlich zu melden, unterläßt er dieses, ohne hievon durch ein für ihn unüberwindliches Hinderniß abgehalten worden zu sein, so wird er dafür ohne Rücksicht auf die weitere gesetzliche Behandlung mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zur Dauer von 20 Tagen bestraft.

Die Strafgelder fallen dem Gemeinde-Armenfonde des Aufenthaltsortes zu.

Stadtmagistrat Laibach, am 3ten November 1870.

Der Bürgermeister: **Dr. Josef Suppan.**